

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Offiziere des General-, Genie- und Artilleriestabes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire
suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **12=32 (1866)**

Heft 27

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Im Falle einer der sub 1 genannten Offiziere in Dienst berufen wird, hört für denselben die außerordentliche Fouragevergütung auf, und es treten die reglementarischen Bestimmungen in Kraft.

Indem wir Ihnen von diesem Beschlusse Kenntniß geben, machen wir Ihnen im Fernern die Mittheilung, daß wir bezüglich des Einschätzungsmodus folgende Vorschriften aufgestellt haben:

1. Die Einschätzung der Pferde erfolgt in den Hauptorten, sowie in den Bezirks- oder Kreishauptorten der Kantone unter Aufsicht einer von der kantonalen Militärverwaltung bezeichneten Person, die ihrerseits zu der Einschätzung zwei Sachverständige zu ernennen hat.

2. Diejenigen Offiziere, welche im Falle einer Handänderung von Pferden auf den Fortbezug der Rationsvergütung Anspruch machen wollen, müssen die neuen Pferde binnen 10 Tagen ersetzen und einschätzen lassen. Spätere Einschätzungen haben den Verlust der Rationsvergütungen für die verkauften Pferde zur Folge.

3. Ebenso geht die Vergütung verloren, wenn beim effektiven Diensttritt das Pferd als dienstuntauglich zurückgewiesen werden müßte, oder das Signalement mit dem frühern Verbal nicht übereinstimmen würde.

4. Die Einschätzung der Pferde hat nur den Zweck zu konstatiren, daß die betreffenden Offiziere über Pferde verfügen können und daß die letztern diensttauglich sind. Die Pferde bleiben daher in Rechnung und Gefahr der betreffenden Offiziere.

5. Die reglementarischen Einschätzungskosten trägt die Eidgenossenschaft mit Ausnahme derjenigen für Erfappferde oder für solche, die als dienstuntauglich zurückgewiesen werden.

6. Die Einschätzungsverbalien sind von den Experten und der Aufsichtsperson zu unterzeichnen und durch letztere unverzüglich an das Kantonskriegskommissariat einzusenden, welches dieselben sofort dem eidgen. Oberkriegskommissariat zu überweisen hat.

Bis zur Aufhebung der obigen bundesrätlichen Verordnung wird die Rationsvergütung durch das Oberkriegskommissariat an die Kantonskriegskommissariate zu Händen der betreffenden Offiziere monatlich ausbezahlt.

Wir laden Sie ein, Ihrem Kantonskriegskommissariat die nöthigen Weisungen zur Vollziehung zu ertheilen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Fornerod.

Der schweizerische Bundesrath an sämtliche
eidgenössische Stände.

• Getreue, liebe Eidgenossen!

Als einen der wesentlichsten Mängel im Materiel-
len der Armee darf die Korpsausrüstung der Land-

wehr bezeichnet werden. In vielen Kantonen ist entweder kein solches Material vorhanden oder dasselbe befindet sich in einem beinahe unbrauchbaren Zustande. Nun ist aber unzweifelhaft, daß wenn die Landwehr dem Bunde zur Verfügung gestellt werden soll, für dieselbe die gleiche Korpsausrüstung vorhanden sein muß, wie für die Truppen des Kontingents. Die bundesrätliche Verordnung über die Organisation der Landwehr vom 5. Heumonate 1860 bestimmt denn auch im Art. 15, daß das Kochgeschirr den Landwehrabtheilungen in gleichem Verhältnisse zugetheilt werden soll, wie den Truppen des Bundesheeres und daß die Korpsausrüstung die gleiche sein soll, wie bei diesem.

Ganz besonders nothwendig ist es auch, die Landwehr mit dem sanitarischen Material zu versehen, wie dies beim Bundesheer der Fall ist.

Indem wir die Kantone, die es betrifft, auf die in der angegebenen Richtung bestehenden großen Lücken aufmerksam machen, empfehlen wir Ihnen, diesem Gegenstande die vollste Aufmerksamkeit zu schenken und namentlich in erster Linie diejenigen Bataillone mit der nöthigen Korpsausrüstung zu versehen, welche zur Formirung von Landwehrbrigaden bestimmt sind.

Es wird uns angenehm sein zu erfahren, welche Maßregeln Sie ergriffen haben, um unsern Wünschen nachzukommen, die Sie sicherlich dem Ernste der Verhältnisse angemessen finden werden.

Wir benutzen übrigens den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 25. Juni 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüsel.

Der Stellvertreter

des Kanzler der Eidgenossenschaft:

J. Kern-German.

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Offiziere des General-, Genie- und
Artilleriestabes.

(Vom 26. Juni 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Auf unser Kreis Schreiben vom 8. laufenden Monats sind uns so viele Begehren für die Verabfolgung von Regletpferden eingegangen, daß wir vor der Hand nur diejenigen Offiziere berücksichtigen können, welche sich für den Ankauf und die sofortige Anhandnahme der Pferde ausgesprochen haben oder sich noch in diesem Sinne entscheiden wollen.

Es hat demgemäß die Direktion der Regleanstalt den Auftrag erhalten, mit dem Verkaufe von Pfer-

den an die betreffenden Herren Offiziere zu beginnen und damit so weit fortzufahren, als der Vorrath von Pferden ausreicht.

Diejenigen Offiziere des eidgen. General-, Genie- und Artilleriestabes, welche daher sich Pferde anzu-eignen wünschen, wollen dafür entweder selbst oder durch Bevollmächtigte mit dem Direktor der Regie-anstalt, Herrn Oberst von Linden, in Beziehung treten, der die Preise eröffnen und die Käufe unter endgültiger Genehmigung durch das Departement abschließen wird.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
C. Fornerod.

**Arbeitschreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kavallerie
stellenden Kantone.
(Vom 28. Juni 1866.)**

Hochgeachtete Herren!

Nur zu häufig kommt es vor, daß Guiden und Dragoner die Pferde, die sie in Instruktionkursen zugeritten haben, unter diesem oder jenem Vorwand veräußern und hernach mit rohen Pferden in eidg. Dienst treten.

Dieser Umstand veranlaßt nun das Departement, die Kavallerie stellenden Kantone dringend einzuladen, bei den jetzigen Verhältnissen und der Schwierigkeit, mit welcher der Ankauf diensttauglicher Kavalleriepferde verbunden ist, mehr als je ihr Augenmerk auf eine sorgfältige Führung der Pferdekontrollen zu richten und namentlich alle Ihnen durch die Gesetze zustehenden Mittel, sowie Ihre ganze Influenz dahin zu verwenden, daß die Guiden und Dragoner ihre zugerittenen Dienstpferde nicht veräußern, damit der ohne dieß geringe Bestand der Kavalleriekompagnien nicht durch Beimischung roher Elemente noch mehr geschwächt und ihre Feldtüchtigkeit gefährdet werde.

Indem wir die dießfalls zu treffenden Maßregeln Ihrem Ermessen anheim stellen, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommeneren Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
C. Fornerod.

Kantonal- und Personal-Nachrichten.

Kanton Bern.

Beförderungen.

Auszug.

- Herr Dähler, Karl, von Seftigen, in Bern, Kommandant der Artillerie.
- „ Röhlißberger, Mathias, von Langnau, in Herzogenbuchsee, zum Kommandant der Infanterie.
- „ Luz, Samuel Rudolf, von und in Bern, zum Kommandant der Infanterie.
- „ Morel, Albert, von und in Gorgemont, zum Kommandant der Infanterie.
- „ Uhlmann, Johann, von Trub, in Burgdorf, zum Major der Infanterie.
- „ von Erlach, Rudolf, von Bern, im Schwand bei Münsingen, zum Major der Infanterie.
- „ Francillon, Ernst, von Lausanne, in St. Immer, zum Major der Infanterie.
- „ Stauffer, Karl, von Bern, in Thun, zum Hauptmann der Artillerie.
- „ Bieri, Samuel, von Signau, in Schüpbach, zum Hauptmann der Dragoner.
- „ Huguentin, Henri Ernst, von Leole, in Erlach, zum Hauptmann der Scharfschützen.
- „ Glaus, Johann, von und in Wählern, zum Hauptmann der Infanterie.
- „ Stettler, Christen, von Eggiwyl, in Lauperswyl, zum Hauptmann der Infanterie.
- „ Guggler, Alexander, von Buchholterberg, in Bern, zum Hauptmann der Infanterie.
- „ Schneider, Friedrich Samuel, von und in Frutigen, zum Hauptmann der Infanterie.
- „ Simon, Adolf, von und in Bern, zum Hauptmann der Infanterie.
- „ Howald, Karl, von Herzogenbuchsee, in Bern, zum Hauptmann der Infanterie.
- „ Stocker, Sigmund, von und in Biel, zum Hauptmann der Infanterie.
- „ Matti, David, von und in Boltigen, zum Hauptmann der Infanterie.
- „ von Ernst, Vinzenz Jos. Niklaus, von und in Bern, zum Hauptmann der Infanterie.
- „ Pagnard, Jules Eduard, von Münster, in Neuenstadt, zum Hauptmann der Infanterie.
- „ Feller, Johann Gottfried, von Moflen, in Thun, zum Oberlieutenant der Dragoner.
- „ Steiner, Ferdinand, von Langenthal, auf dem Wasen, zum Oberlieutenant der Scharfschützen.
- „ Höhn, Edmund, von Wädenswyl, in Bern, zum Oberlieutenant der Scharfschützen.
- „ Engel, Karl Jakob, von und in Twann, zum Oberlieutenant der Scharfschützen.
- „ Schär, Johann, von und in Rüegsau, zum Oberlieutenant der Infanterie.